

Betriebserhebungsprotokoll Rindermastbetrieb

Arbeitsanweisung für die Betriebserhebung im TGD-Betrieb

In jedem landwirtschaftlichen Betrieb, der am TGD teilnimmt, sind, abhängig von Bestandsgröße und Tiergattung, jährlich Betriebserhebungen gemäß den Vorgaben der TGD-Verordnung idgF. durchzuführen.

Ziel dieser Betriebserhebungen ist es,

- mögliche Schwachstellen im Bereich Tierhaltung und Medikamentenanwendung aufzuzeigen,
- durch Beseitigung der Schwachstellen den Gesundheitsstatus des Bestandes zu verbessern und damit den Medikamenteneinsatz zu verringern,
- den Gesundheitsstatus und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Tierarzneimittelkontrollgesetzes zu dokumentieren.

Gliederung des Betriebserhebungsprotokolls:

1. Arzneimitteldokumentation- und Anwendung
2. Tierschutz
3. Tiergesundheitsstatus
4. Hygiene
5. Fütterung
6. Management
7. Haltung
8. Stallklima
9. Gesundheitsprogramme

Die Punkte 1 bis 3 sind bei jeder Betriebserhebung verpflichtend zu prüfen, die Punkte 4 bis 9 zumindest einmal jährlich.

Die Betriebserhebung ist unbedingt vom Tierarzt und Betriebsleiter gemeinsam durchzuführen, damit ein entsprechender Informationsfluss zwischen den Partnern gegeben ist.

Wenn Bestandsprobleme erkannt werden, sind die Ursachen zu erheben und entsprechende Maßnahmen seitens des Betriebsleiters zu setzen (Handlungsplan erstellen).

1. Arzneimitteldokumentation und Anwendung

1.1 Betriebsregister vorhanden

Alle Dokumente betreffend Arzneimittelanwendung müssen ordnungsgemäß mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden. Dazu zählen, Abgabebelege, Behandlungsbelege, allenfalls Rückgabebescheinigungen. Die Belege sind leserlich und lückenlos auszufüllen.

1.2 Anwendung laut Therapieanweisung dokumentiert

Behandlungen sind im Betriebsregister tagaktuell und leserlich aufzuzeichnen. Erfolgt die Behandlung nach Anweisung des Tierarztes durch den Tierhalter selbst, muss der Tierhalter die Eintragung unverzüglich nach der Arzneimittelanwendung vornehmen.

Sowohl die metaphylaktische als auch die therapeutische Anwendung von Antibiotika darf nur nach tierärztlicher Anweisung erfolgen.

1.3 Anwendungstechnik in Ordnung

Wenn der Tierarzt den Tierhalter in die Arzneimittelanwendung einbindet, muss sich der Tierarzt davon überzeugen, dass die Anwendungstechnik des Tierhalters korrekt ist (z.B. Anwendung der Injektionsspritze, Eutertube etc.). Bei Bedarf ist die praktische Durchführung zu überprüfen.

1.4. Lagerung der Medikamente/Instrumente in Ordnung

Die Tierarzneimittel müssen getrennt von Lebens- und Futtermitteln und bei Bedarf gekühlt gelagert werden. Sie müssen unter Verschluss gehalten werden, dürfen also für Unbefugte nicht erreichbar sein. Die Vorgaben der Fachinformation sind jedenfalls zu beachten! Futter, welches Arzneimittel enthält, muss gekennzeichnet und getrennt gelagert werden. Wenn Behälter für Futter mit Arzneimittelzusätzen und Futter ohne Arzneimittel verwendet werden, muss dies auf eine Art und Weise geschehen, dass die Trennung ordnungsgemäß nachvollzogen werden kann.

Nadeln, Spritzen usw. müssen in hygienisch einwandfreiem Zustand sein.

Der Tierarzt hat Arzneimittelreste und Leergebinde zurückzunehmen und die Rücknahme zu bestätigen

1.5 Kennzeichnung behandelter Tiere in Ordnung

Grundsätzlich sind Rinder gem. Rinderkennzeichnungs-Verordnung mit je 2 Ohrmarken zu kennzeichnen. Es ist empfehlenswert, dass behandelte Tiere in der Wartezeit zusätzlich durch Viehstift, Spray, Fesselbänder o.ä. gekennzeichnet werden.

Bei Gruppenbehandlungen ist auch eine zusätzliche Markierung der Box oder des Stallabteils möglich.

2. Tierschutz

Gesetzliche Grundlagen: § 222 STGB, Bundestierschutzgesetz und 1. Tierhaltungsverordnung

2.1. keine schwerwiegenden Verstöße

Tierquälereien gemäß § 222 des Strafgesetzbuches (StGB) sind als erhebliche Mängel festzuhalten. TGD-Betreuungstierärzte haben gemäß Kapitel 4, Artikel 11 Z 2 der TGD-VO schwerwiegende Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen (Tierquälerei gemäß § 222 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der jeweils geltenden Fassung) unverzüglich den zuständigen Organen des TGD mitzuteilen. Dieser hat sofort die Bezirksverwaltungsbehörde zu benachrichtigen.

Als schwerwiegende Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen werden alle Tatbestände subsumiert, bei denen eine vorsätzlich grobe Fahrlässigkeit des Tierhalters und in der Folge erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden für die gehaltenen Tiere entstehen.

z.B.

- hochgradige Abmagerung infolge unzureichender Fütterung
- hochgradige Dehydrierung infolge unzureichender Wasserversorgung
- Unterlassung, erkrankte oder verletzte Tiere entsprechend zu versorgen bzw. behandeln zu lassen
- Grobe Mängel bei der Unterbringung von Tieren (z.B. erhebliche Verletzungsmöglichkeiten)
- eingewachsene Ketten
- hochgradig ungepflegte Klauen
- mutwillige Tötung von Tieren

2.2. keine augenscheinlichen Mängel

Augenscheinliche Verstöße sind **nachweislich** zu dokumentieren:

- offensichtlich nicht zulässige Haltungsformen:

Kälberhaltung:

Kälber dürfen nicht angebunden gehalten werden (Ausnahme: 1 Stunde täglich während der Tränkung)-unabhängig von der Betriebsgröße. Gültig ab 01.01.2005.

Einzelbuchten müssen direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen ermöglichen (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere). Gültig ab 01.01.2005.

Für Einzelbuchten für Kälber gelten folgende Mindestmaße. Gültig ab 01.01.2005.

Alter	Länge ¹	Breite
bis 2 Wochen	120,00 cm	80,00 cm
bis 8 Wochen	140,00 cm	90,00 cm
über 8 Wochen ²	160,00 cm	100,00 cm

¹ Bei innen angebrachtem Trog ist die jeweilige Buchtenlänge um 20,00 cm zu verlängern.

² Einzelhaltung ab einem Lebensalter von 8 Wochen ist nur bei Betrieben zulässig, welche weniger als 6 Kälber halten

Bei Einzelhaltung im Freien muss die Einzelbucht überdacht und auf 3 Seiten geschlossen (z.B. Kälberhütte, Iglu) und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sein. Zusätzlich zur Bucht muss ein Auslauf im Ausmaß der für Einzelbuchten festgelegten Mindestmaße vorhanden sein. Übergangsfrist für bestehende Betriebe 2012 oder 2020.

Über 8 Wochen alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Gültig ab 01.01.2005.

Ausnahmen:

Bei Betrieben mit weniger als 6 Kälbern ist eine Einzelhaltung möglich.

Betriebe die zwischen 1994 und 1997 neu gebaut, umgebaut oder erstmals in Betrieb genommen wurden, haben eine Übergangsfrist bis 01.01.2007.

Für Kälber bis 150 kg LM muss eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche vorhanden sein.

Gummierte Vollspaltenböden erfüllen diese Anforderungen und sind daher erlaubt. Für nicht gummierte Vollspaltenböden beträgt die Übergangsfrist für bestehende Betriebe 2012 oder 2020.

Erläuterungen zu den Übergangsfristen 2012 oder 2020

Für die Neuerrichtung von Stallungen und Haltungseinrichtungen gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes ab 01.01.2005.

Für zu diesem Zeitpunkt (01.01.2005) bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen gelten die Anforderungen im Falle der notwendigen baulichen Maßnahmen ab 01.01.2012.

Ausnahme: Für Anlagen und Haltungseinrichtungen, die zum 01.01.2005 den Anforderungen der Vereinbarung (§ 15a BVG) über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprachen, endet die Übergangsfrist mit 01.01.2020.

Haltungsvorschriften für Rinder über 6 Monate:

Anforderungen an Böden:

Die Böden müssen rutschfest sein und so gestaltet und unterhalten werden, dass die Rinder keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Die Liegeflächen der Tiere müssen so gestaltet werden, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können. Übergangsfrist für bestehende Betriebe 2012 oder 2020.

Anforderungen an perforierte Böden:

Übergangsfristen für bestehende Betriebe bis 2012 oder 2020

Tierkategorie	Maximale Spaltenbreite ¹
Rinder bis 200 kg	25 mm
Rinder über 200 kg	35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm

¹ In Ställen mit Anbindehaltung sind Gülleroste mit einer maximalen Spaltenbreite von 40 mm und einer Mindeststegbreite von 25 mm zulässig.

Die Haltung von Milchkühen, hochträchtigen Kalbinnen und Zuchtstieren in Buchten mit vollperforierten Böden ist verboten. Übergangsfrist für bestehende Betriebe bis 2012 oder 2020.

Mindestmaße bei der Anbindehaltung:

Übergangsfrist für bestehende Betriebe bis 2012 oder 2020

Tiergewicht	Standlänge ¹ Kurzstand	Standlänge ¹ Mittellangstand	Standbreite
bis 300 kg	130,00 cm	160,00 cm	85,00 cm
bis 400 kg	150,00 cm	185,00 cm	110,00 cm
bis 550 kg	165,00 cm	200,00 cm	115,00 cm
bis 700 kg	175,00 cm	210,00 cm	120,00 cm
über 700 kg	185,00 cm	220,00 cm	125,00 cm

¹ GÜlleroste gelten nicht als Teil der Standlänge

Mindestmaße in Liegeboxenlaufställen:

Übergangsfrist für bestehende Betriebe bis 2012 oder 2020

Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	190,00 cm	170,00 cm	85,00 cm
bis 400 kg	210,00 cm	190,00 cm	110,00 cm
bis 550 kg	230,00 cm	210,00 cm	115,00 cm
bis 700 kg	240,00 cm	220,00 cm	120,00 cm
über 700 kg	260,00 cm	240,00 cm	125,00 cm

Die Fressgangbreite für Kühe und Mutterkühe muss mindestens 320,00 cm betragen.

Die Laufgangbreite muss für Kühe und Mutterkühe mindestens 250,00 cm betragen. Für übrige Rinder dürfen die Gangbreiten angemessen verkleinert werden.

Bei Umbauten dürfen die Fressgangbreite um 40 cm und die Laufgangbreite um 30 cm kleiner ausgeführt werden, wenn

- keine Sackgassen entstehen, oder
- der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist, oder
- jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist, oder
- einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind.

Es muss mindestens eine Liegebox je Tier vorhanden sein.

Scharfkantige, spitze und elektrisierende Vorrichtungen (Kuhtrainer), die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten. Gültig ab 01.01.2005.

Ausnahme:

Bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen dürfen über den Widerrist angebrachte Elektrobügel weiterverwendet werden, wenn sie auf das Einzeltier mit einem Mindestabstand von 5,00 cm zwischen Bügel und Widerrist eingestellt sind und höchstens einen Tag pro Woche eingeschaltet sind. Der Einsatz ist nur bei bereits trächtigen Kalbinnen und trächtigen Kühen und nur bis zu einem Monat vor der zu erwarteten Abkalbung gestattet.

Dauernde Anbindehaltung von Rindern ist verboten:

Übergangsfrist für bestehende Betriebe bis spätestens 2012 (bei Weidegang 2010; bei Auslauf 2012).

Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende, rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Zwingende rechtliche oder technische Gründe, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang entgegenstehen können, sind folgende Gegebenheiten:

1. Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen oder
2. bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder
3. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

Die Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Längsrichtung mindestens 60 cm und in der Querrichtung mindestens 40 cm Bewegungsfreiheit bieten, sowie genügend Spiel in der Vertikalen geben, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.

Ganzjährige Haltung im Freien

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht wird.

Zulässige Eingriffe

durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person sind (gültig ab 01.01.2005):

1. Die Enthornung oder das Zerstören der Hornanlage, wenn

der Eingriff bei bis zu zwei Wochen alten Tieren durch Ausbrennen mit einem Brennstab, der über eine exakte Zeitsteuerung sowie eine automatische Abschaltung des Brennvorganges verfügt, fachgerecht durchgeführt wird (nur

möglich derzeit mit dem Gerät buddex-AKKU-Enthornungsgerät für Kälber), **oder** der Eingriff durch Ausbrennen mit einem sonstigen Brennstab nach wirksamer Betäubung vorgenommen wird, **oder** der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.

2. Das Kupieren des Schwanzes von Kälbern im Ausmaß von höchstens 5,00 cm, wenn

der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird **und** eine betriebliche Notwendigkeit zur Minderung der Verletzungsgefahr für die Tiere gegeben ist.

3. Die Kastration männlicher Rinder, wenn

der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004, rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.

4. Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren.

3. Tiergesundheitsstatus

Definition Bestandsproblem:

Ein Bestandsproblem liegt vor, wenn mind. 25% eines Bestandes bzw. einer Tiergruppe betroffen sind (Mindestgröße 10 Tiere). Bei Bestandsgrößen mit weniger als 10 Tieren ist die Art der Erkrankung für eine diesbezügliche Beurteilung maßgeblich.

Die Beurteilung des Gesundheitsstatus ergibt sich einerseits aus einer Bewertung der Eindrücke beim Stalldurchgang (z.B. Teilnahmslosigkeit, Appetitlosigkeit, Prellungen, Schnitte, Schürfwunden, abnormer Ausfluss aus Augen, Nase, Mund und Vulva, Husten, geschwollene Gelenke, Hinken, Durchfall, Parasitenbefall etc.), andererseits aus dem Gespräch mit dem Tierhalter, aus den Aufzeichnungen der tierärztlichen Behandlungen sowie aus eventuell vorhandenen Produktionsdaten bzw. Herdenkennzahlen.

3.1. Nabelerkrankungen

Nabelerkrankungen lassen sich durch Adspektion und Palpation sowie durch Befragung des Besitzers bzw. Kontrolle der tierärztlichen Aufzeichnungen erheben.

3.2. Atemwegserkrankungen

Beim Stalldurchgang wird auf Husten, Anzeichen von Dyspnoe sowie auf Nasenausfluss geachtet. Bei der Durchsicht der tierärztlichen Aufzeichnungen ist auf entsprechende Diagnosen (Bronchitis, Pneumonie, Rindergrippe...) zu achten.

3.3. Stoffwechselerkrankungen

Adspektorisch wird hier insbesondere der Ernährungszustand beurteilt. Weitere Aufschlüsse geben auch hier die tierärztlichen Aufzeichnungen. (siehe auch Punkt 5: Fütterung)

3.4. und 3.5. Technopathien und Bewegungsapparat

Geachtet wird auf die Form und Stellung der Extremitäten, die Rückenkrümmung, den Pflegezustand der Klauen sowie auf Auftreibungen und Dekubitalstellen bei den Gelenken. Auch hierzu sind die tierärztlichen Aufzeichnungen zu prüfen.

3.6. Durchfallerkrankungen

Probleme sind hier insbesondere bei den Jungtieren zu erwarten. Geachtet wird auf den Verschmutzungsgrad im Bereich der Hinterviertel und auf die Kotbeschaffenheit. Weitere Aufschlüsse geben auch hier die tierärztlichen Diagnosen. (siehe dazu auch Punkt 9: betriebsspezifische Gesundheitsprogramme)

3.7. Ektoparasiten

Durchgeführt wird die Adspektion von Haut und Fell, auf Juckreiz und auf Scheuerstellen wird geachtet. In Frage kommen in erster Linie Läuse und Haarlinge, welche mit freiem Auge besonders vor hellem Hintergrund gut sichtbar sind, sowie Räudemilben. Diese sind mit freiem Auge nicht erkennbar, führen aber zu charakteristischen Hautveränderungen mit Haarausfall und Verdickung der Haut. (siehe auch Punkt 9: betriebsspezifische Gesundheitsprogramme) Weiters ist auf das Vorkommen von Dasselbeulen (Frühling) zu achten.

3.8. Hautveränderungen/Trichophytie

Typische Veränderungen sind einzelne oder auch mehrere zusammenhängende kreisrunde, haarlose Stellen die mehr oder weniger mit einem weißen Belag aus Hautschuppen bedeckt sind. Trichophyten kommen vor allem in der kalten Jahreszeit und dort eher beim Jungvieh vor.

Sowohl Hautparasiten als auch Trichophytie sollen wegen der ständigen Beunruhigung des Viehs und der Entwertung der Haut ernst genommen und entsprechend bekämpft werden. (siehe auch Punkt 9: betriebsspezifische Gesundheitsprogramme)

3.9. Ernährungszustand

siehe auch Punkt 3.3. Stoffwechselerkrankungen

3.10. Andere Erkrankungen

Fremdkörper, Labmagenverlagerung, Lebererkrankungen (Schlachtbefunde!) lassen sich durch Befragung des Tierbesitzers sowie aus den tierärztlichen Aufzeichnungen erheben

4. Hygiene

Ziel ist es, dem Neueinbringen jeglicher Art von Infektionserregern wie Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten durch Rinder, andere Tiere sowie Personen vorzubeugen und damit die Tiere des Bestandes bestmöglich zu schützen.

4.1 Schutzbekleidung für betriebsfremde Personen

Betriebsfremden Personen, die Krankheitserreger in den Betrieb eintragen könnten, muss eine betriebseigene Schutzkleidung (Overall o.ä., Stiefel oder Überschuhe) zur Verfügung gestellt werden. Die Kleidung muss von diesen Personen auch benutzt werden. Für die Aufbewahrung und den Wechsel der Schutzkleidung soll eine geeignete, saubere Räumlichkeit zur Verfügung stehen. Zur Reinigung des Schuhwerkes sollen geeignete Wasserentnahmestellen vorhanden sein (ausreichender Druck, Schmutzwasserablauf). Für die Reinigung der Hände sind geeignete Waschvorrichtungen, die auch Warmwasser liefern vorzusehen. Zur Händetrocknung werden Einweghandtücher empfohlen. Besucher dürfen nur im notwendigen Ausmaß in den Betrieb gelassen werden. An gut sichtbarer Stelle soll im Stallzugangsbereich folgender Hinweis angebracht werden: „Wertvoller Tierbestand! Betreten nur mit betriebseigener Schutzkleidung gestattet!“

4.2 Nager-/Ungeziefer-/Fliegenbekämpfung in Ordnung

Schadnager: Das Eindringen von tierischen Schädlingen ist wo immer möglich durch bauliche Maßnahmen zu verhindern. Ist das Aufstellen von Köderfallen erforderlich, so sind Aufzeichnungen über den Ort und die Zeit der Aufstellung zu führen und evident zu halten. Nagerfallen müssen so aufgestellt werden, dass weder Nutz- noch Heimtiere mit den Fallen bzw. den ggf. damit ausgebrachten Giften Kontakt haben können. Schadnagergifte sind getrennt von Futter-, Lebens- und Arzneimitteln zu lagern und auf der Umhüllung deutlich als Gift zu kennzeichnen.

Fliegenbekämpfung: Einer hohen Belastung mit Fliegen u.a. Insekten im Stall ist primär durch bautechnische Maßnahmen und Maßnahmen des Hygienemanagements entgegenzuwirken. Dazu zählen die Sanierung von schlecht zu reinigenden Kotnischen, die als Brutplätze dienen können, die Entfernung von Kot und Mist aus dem Stall, die regelmäßige Erneuerung von Mist- und Strohmatratzen aus dem Kälber-, Jungrinder- und Kuhbereich sowie die gründliche Reinigung und Desinfektion dieser Bereiche.

Dunglagerplätze sind regelmäßig, insbesondere im Frühjahr und Frühsommer umzusetzen, um die Vernichtung der Fliegenbrut durch die Selbsterhitzung der Mistmiete zu erreichen.

Bei geringer Fliegenbelastung sollte dem Einsatz von Fliegenschnüren bzw. Klebefolien der Vorzug vor Kontakt- oder Fraßgiften gegeben werden. Bei Einsatz von Fraß- oder Kontaktgiften zur Fliegenbekämpfung im Stall ist darauf zu achten, dass Nutztiere keinen Kontakt mit den Giften haben können. Fliegengifte sind getrennt von Futter-, Lebens- und Arzneimitteln zu lagern und auf der Umhüllung deutlich als Gift zu kennzeichnen.

4.3 keine Hygieneprobleme durch sonstige Tiere

Der direkte Kontakt von Nutztieren verschiedener Spezies sowie der Kontakt von Nutztieren mit den Ausscheidungen anderer Nutztierspezies müssen unterbleiben.

Die Verunreinigung von Futtermitteln im Futtertrog sowie in Futterlagerstätten (Heulager, Silos) mit Kot ist so weit wie möglich zu vermeiden (Katzenpopulation sinnvoll begrenzen, Hunde von Futtertrog und Futterlagerräumen fernhalten, Nistplätze von Vögeln über Futtertrögen und in Futterlagerräumen entfernen bzw. Nestbau verhindern, Nutzgeflügel nicht im Kuhstall belassen).

4.4 Reinigung/ Desinfektion/ Kalkung ausreichend

Der Stall wird regelmäßig gereinigt und bei Bedarf gekalkt. Die Häufigkeit mit der diese Maßnahmen durchzuführen sind, richtet sich nach der Haltungs- und Aufstallungsform, der Häufigkeit und Dauer des Auslaufes oder Weideganges, der Belegdichte sowie nach weiteren Maßnahmen des Hygienemanagements (Reinigung der Rinder, Entfernung von Kotfladen aus Liegeboxen u.a.m.).

4.5 Absonderung kranker Tiere möglich

Kranke Tiere müssen, wenn dies aus Behandlungsgründen erforderlich ist, getrennt aufgestellt werden können. Tote Tiere müssen von lebenden Tieren getrennt und umgehend aus den Ställen entfernt werden.

4.6 kontrollierter Tierzukauf

Beim Zukauf von Rindern sind die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes (TSG) und des Tiergesundheitsgesetzes (TGG) sowie der auf diesen Gesetzen beruhenden Verordnungen strikt einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass nur Rinder in den Bestand eingebracht werden, die einen den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, unverdächtigen Status haben. Aufzeichnungen über Tierzukäufe und gem. der genannten Rechtsvorschriften erforderliche Bestätigungen und Bescheinigungen sind evident zu halten.

Zum Zwecke der Vorbeugung der Einschleppung von nicht dem TSG und TGG unterliegenden Erkrankungen (Rinder Grippe, Trichophytie u.a.) wird empfohlen, zugekaufte Rinder vorerst getrennt von den übrigen Rindern des Bestandes aufzustellen (Quarantäne) und einer Einstelluntersuchung, zumindest aber einer genauen Beobachtung und ggf. (pro- oder metaphylaktischen) Behandlung (Entwurmung, Einstellprophylaxe) vor der Aufstallung mit den übrigen Rindern einer Herde zu unterziehen.

5. Fütterung

5.1 Futterlagerung in Ordnung

Das Futter wird sauber gelagert, Trockenfutter und Kraftfutter wird entsprechend vor Feuchtigkeit geschützt. Die eindeutige Identifizierbarkeit der Futtermittel muss jederzeit möglich sein. Futterrohstoffe sind separat aufzubewahren, unterschiedliche Futtermittel für unterschiedliche Tierarten sind ebenfalls getrennt zu lagern, sodass keine Vermischung oder Verwechslung entstehen kann.

5.2 Fütterungshygiene in Ordnung

Futterschalen/Barren werden regelmäßig von Futterresten und Schmutz gereinigt. Das Futter weist keine Mängel wie z. B. Verpilzung oder ähnliches auf.

5.3 Wasserversorgung in Ordnung

Die Tiere haben jederzeit Zugang zu frischem Wasser in einwandfreier Qualität.

5.4 Fütterungsmanagement in Ordnung

Die Rationsgestaltung entspricht dem Bedarf der Tiere (ev. Futtermittelanalyse empfehlen, Rationsberechnungen durchführen). Futterumstellungen sollen schrittweise durchgeführt werden; Die Körperkonstitution der Masttiere muss sich im Normalbereich bewegen. Futterzukäufe sollen dokumentiert werden, bei Bedarf können Rückhalteproben empfohlen werden. Tierisches Fett darf nicht an Tiere derselben Art verfüttert werden (Tiermehlgesetz)

Bei Kälbern ist nur der Einsatz von Flavophospholipol als Leistungsförderer erlaubt. Bei Mastrindern darf ausschließlich Monensin-Natrium als Leistungsförderer verwendet werden. Diese Zusatzstoffe dürfen am landwirtschaftlichen Betrieb weder als Reinsubstanz, noch als Vormischung vorliegen, sofern es sich nicht um einen gem. Futtermittelgesetz zugelassenen/registrierten Betrieb handelt (Zulassung durch Ages). Die Anwendungsvorschriften des Futtermittelherstellers bzgl. Alter der Tiere, Wartefrist etc. sind zu beachten. Die Erstellung eines Futterplanes ist zu empfehlen.

5.5. Fütterung der Kälber in Ordnung

Der Übergang vom reinen Milchkalb zum Wiederkäuer sollte so fließend wie möglich gestaltet werden, plötzliche Umstellungen sind zu vermeiden. Betriebsspezifische Strukturen nehmen oft Einfluss auf das Fütterungsmanagement der Kälber. Hauptaugenmerk sollte auf die Tränkfrequenz, Milch-, Wasser- bzw. Futterqualität, Rationsgestaltung und den Hygienestatus sowie die Eignung der Tränk- und – Fütterungsvorrichtungen gelegt werden. Es sollten die Zusammenhänge mit den Punkten 3.3 und 3.6 beachtet werden.

6. Management

6.1 Rein-Raus

Im Stallabteil sind jeweils nur Tiere eines Mastdurchgangs, die gleichzeitig eingestallt wurden.

6.2 kontinuierlich

Im Stallabteil werden kontinuierlich Tiere eingestallt und ausgemästete Tiere entnommen.

6.3 Leistungsdaten vorhanden

Es existieren Angaben über tägliche Zunahme, Schlachtleistungsergebnisse etc.

6.3.1 Mastdauer

Hier ist die durchschnittliche Mastdauer der im letzten Kalenderjahr zur Schlachtung verkauften Masttiere anzugeben.

6.3.2 tägliche LM-Zunahme

Hier ist die durchschnittliche Lebensmassezunahme der im letzten Kalenderjahr zur Schlachtung verkauften Masttiere anzugeben.

6.3.3 Klassifizierungsergebnisse

Klassifizierungsergebnisse geben über den Zustand von Schlachtkörpern zum Zeitpunkt der Verwiegung und Klassifizierung am Schlachtbetrieb Auskunft (Fleischigkeitsklasse / Fettgewebeklasse). Ein direkter Zusammenhang mit der Tiergesundheit lässt sich nicht unmittelbar ableiten, da Faktoren wie Rasse und Fütterung einen erheblichen Einfluss auf das Klassifizierungsergebnis haben. Die Fettgewebeklassen von 1 (sehr geringe Fettauflage) bis 5 (sehr starke Fettauflage) lassen jedoch Rückschlüsse auf das Fütterungsmanagement zu.

Bei Häufung extremer Fettgewebeklassen (z.B. 1 bzw. 4 oder 5) könnte es sinnvoll sein, dem Landwirt eine Fütterungsberatung durch Fachleute zu empfehlen.

6.3.4 Todesfälle absolut

Hier ist die Zahl der im letzten Kalenderjahr verendeten Masttiere anzugeben. Die Abgangsursachen sind zu erheben und bei Bedarf Gegenmaßnahmen zu setzen.

6.3.5 Mastanfangsgewicht:

Das durchschnittliche Mastanfangsgewicht der im letzten Kalenderjahr zur Mast gestellten Tiere (z.B. gem. Lieferschein oder eigenen Angaben) ist anzugeben.

6.3.6 Mastendgewicht

Das durchschnittliche Mastendgewicht der im letzten Kalenderjahr zur Schlachtung verkauften Masttiere ist zu dokumentieren.

7. Haltung

Es ist zu prüfen, ob die angeführten Punkte mit den Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung übereinstimmen.

7.7. Andere

Die korrekte Funktion und Anwendung von div. Geräten (Enthornungsgeräte, Tränkeautomaten etc.) ist Voraussetzung. Bei den angeführten Punkten ist die Übereinstimmung mit den tierschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen.

8. Stallklima

Im Zuge des Stalldurchgangs soll auch erhoben werden, ob eine Spezialberatung zum Bereich Stallklima erforderlich ist.

9. Gesundheitsprogramme

Regelmäßig durchgeführte Maßnahmen am Betrieb (z.B. Impfungen) sind zu dokumentieren. Weiters ist die Teilnahme an kundgemachten ÖTGD-Programmen anzugeben und auf die ordnungsgemäße Umsetzung der Programmvorgaben zu achten. Die Meldung der Programmteilnahme an den TGD erfolgt mit dem Betriebserhebungsdeckblatt bzw. mit den in den einzelnen Programmen dafür vorgesehenen Formblättern.